

Allgemeine Lizenzbedingungen der PLUSpoint GmbH für HR-Standard Software

Stand: Mai 2021

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen regeln die Einräumung von Nutzungsrechten an den im Vertragsschein näher beschriebenen Softwareprodukten nachfolgend „Lizenzgegenstand“ durch PLUSpoint HR an den Lizenznehmer. Sie ergänzen die diesbezüglichen Regelungen des Vertragsscheins. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Lizenzbedingungen und den Regelungen des Vertragsscheins gehen letztere vor.

(2) Bestandteile des Lizenzgegenstandes sind a) der maschinenlesbare Objektcode der Software und b) die von PLUSpoint HR/Hersteller geschaffene Dokumentation, und zwar (i) die technische Dokumentation sowie (ii) die Anwenderdokumentation (Handbuch).

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Urheber- und Patentrechte, andere technische Schutzrechte sowie alle sonstigen Rechte an der beschriebenen Software ausschließlich PLUSpoint HR/Hersteller zustehen und dass der Lizenznehmer nur die in dem Vertragsschein und diesen Lizenzbedingungen ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte daran erhält.

§ 2 Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte

(1) PLUSpoint HR räumt im Namen des Herstellers dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche Recht ein, den Lizenzgegenstand zu den mit diesen Bedingungen verfolgten und im Vertragsschein Teil A näher beschriebenen geschäftlichen Zwecken des Lizenznehmers an den im Vertragsschein genannten Installationsorten zeitlich unbeschränkt zu nutzen, höchstens jedoch durch die im Vertragsschein genannte Anzahl von Benutzern gleichzeitig. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, den Lizenzgegenstand außerhalb seines Betriebs oder für andere als eigene geschäftliche Zwecke oder die geschäftlichen Zwecke der mit dem Lizenznehmer im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen (nachstehend auch „Konzernunternehmen“ genannt) zu nutzen oder Dritten, die nicht seinem Betrieb oder dem Betrieb seiner Konzernunternehmen angehören, die Nutzung des Lizenzgegenstands zu ermöglichen.

(2) Das dem Lizenznehmer gem. Abs. 1 eingeräumte Nutzungsrecht ist beschränkt auf die Nutzung des Lizenzgegenstands auf den in seinem unmittelbaren Besitz befindlichen und dem Nutzungszweck dienenden Rechneranlagen. Nutzung bedeutet das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software zu Zwecken ihrer Ausführung und der Verarbeitung der Datenbestände des Lizenznehmers und seiner Konzernunternehmen.

-

(3) Der Lizenznehmer ist berechtigt, jeweils eine Sicherungskopie von jedem auf Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassenen Vervielfältigungsstück der Software anzufertigen. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei Verschlechterung oder Untergang des auf Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassenen Vervielfältigungsstücks zulässig. Der Lizenznehmer unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen Lizenzbedingungen. Im Übrigen ist der Lizenznehmer ohne Zustimmung von PLUSpoint HR nicht berechtigt, die Software oder die Dokumentation oder Teile davon außerhalb des nach Abs. 1 und 2 eingeräumten Nutzungsrechts zu kopieren.

(4) Der Lizenznehmer ist ohne die Zustimmung von PLUSpoint HR nicht berechtigt, die Software zu ändern oder sonst umzuarbeiten, sie in anderer Weise als über die vorgesehen Schnittstellen mit anderen Programmen zu verbinden oder sie in eine andere Darstellungsform rückzuübersetzen (dekompilieren), etwaige Sicherheitscodes oder der Kennzeichnung der Software dienende Merkmale zu entfernen, zu umgehen oder zu verändern oder Angaben in der Software und der Dokumentation über die Herstellereigenschaft, Urheberrechte (Copyright) oder sonstige gewerbliche Schutzrechte des Herstellers zu entfernen. Die Bestimmungen der §§ 69 d Abs. 3 und § 69 e UrhG bleiben unberührt.

(5) Der Lizenznehmer ist berechtigt, den Lizenzgegenstand als Ganzes zusammen mit der ihm eingeräumten Nutzungsberechtigung dauerhaft auf einen nachfolgenden Nutzer zu übertragen. Der Lizenznehmer hat PLUSpoint HR vor der Weitergabe der ihm überlassenen Vervielfältigungsstücke schriftlich zu informieren. Die Weitergabe ist nur zulässig, wenn der Lizenznehmer bei der Weitergabe gleichzeitig alle von diesen Stücken gefertigten Kopien löscht und sich jeder Möglichkeit zur Nutzung des Lizenzgegenstands begibt. Sie ist nicht zulässig zum Zwecke der Überlassung des Lizenzgegenstands an Dritte in Teilen oder auf beschränkte Zeit (Verleih oder Vermietung) oder in Gebiete außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(6) Im Übrigen bedarf jede weitergehende Nutzung des Lizenzgegenstands der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von PLUSpoint HR.

(7) In allen Fällen der Beendigung des Lizenzvertrags endet das Nutzungsrecht des Lizenznehmers an dem Lizenzgegenstand. Er hat sämtliche Sicherungs- oder sonstige auf separaten Datenträgern befindliche Kopien der Software nebst der überlassenen Dokumentation an PLUSpoint HR zurückzugeben und die auf seinen Rechneranlagen installierten Kopien der Software zu löschen. Die vollständige Rückgabe bzw. Löschung ist gegenüber PLUSpoint HR schriftlich zu versichern.

§ 3 Übergabe des Lizenzgegenstandes

(1) Der Lizenznehmer erhält die für die Ausübung der mit dem Vertrag eingeräumten Lizenz erforderliche Anzahl von Vervielfältigungsstücken der Software in maschinenlesbarer Form entweder gespeichert auf

-

von PLUSpoint HR zur Verfügung gestellten Datenträgern übergeben oder per Datenfernübertragung übermittelt. Die Kosten der Datenträger oder der Datenfernübertragung sind in der vereinbarten Lizenzvergütung enthalten.

(2) Die Anwenderdokumentation wird dem Lizenznehmer in deutscher Sprache in Form eines Exemplars auf CD-ROM-Datenträger übergeben.

(3) Der Lizenznehmer hat PLUSpoint HR die jeweiligen Installationsorte der Software (soweit nicht im Vertragsschein definiert) schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Veränderungen des Installationsortes sowie für eine etwaige Übertragung des Lizenzgegenstands an einen Dritten nach § 2 Abs.5.

§ 4 Leistungsabgrenzung

(1) Nicht Gegenstand des Lizenzvertrags sind insbesondere folgende Leistungen von PLUSpoint HR: a) Installation der Software beim Lizenznehmer; b) individuelle Einstellung von variablen Parametern der Software entsprechend den Anforderungen des Lizenznehmers (Customizing); c) individuelle Programmweiterungen für den Lizenznehmer (individuelle Modifikationen); d) Anpassungen von Schnittstellen der Software an die Bedürfnisse des Lizenznehmers; e) Einweisung und Schulung der Programmbenutzer des Lizenznehmers; f) Pflege des Lizenzgegenstandes, insbesondere Lieferung neuer Programmversionen der lizenzierten Software. Hierzu schließt der Lizenznehmer mit PLUSpoint HR einen separaten Pflegevertrag auf der Grundlage der Allgemeinen Pflegebedingungen der PLUSpoint HR für HR-Standard Software ab.

§ 5 Lizenzvergütung

(1) Der Lizenznehmer schuldet für die Überlassung des Lizenzgegenstands und die Einräumung der Nutzungsrechte daran die im Vertragsschein Teil A genannte Lizenzvergütung.

(2) Die Lizenzvergütung ist, soweit im Vertragsschein Teil A nichts Abweichendes geregelt ist, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zur Zahlung fällig.

(3) Eine verspätete Zahlung ist für das Jahr mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch infolge der verspäteten Zahlung bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Aufrechnung durch den Lizenznehmer mit Gegenforderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

-

§ 6 Freiheit von Rechtsmängeln

(1) PLUSpoint HR gewährleistet im Namen des Herstellers, dass der Lizenzgegenstand frei von Rechten Dritter ist, die seiner vertragsgemäßen Nutzung durch den Lizenznehmer entgegenstehen.

(2) Für den Fall, dass Dritte solche Rechte geltend machen sollten, hat PLUSpoint HR alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um auf ihre Kosten den Lizenznehmer gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer wird PLUSpoint HR von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und PLUSpoint HR sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Lizenznehmer gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. PLUSpoint HR hat dem Lizenznehmer entstandene notwendige Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

(3) Im Falle, dass Rechtsmängel bestehen, ist PLUSpoint HR nach ihrer Wahl berechtigt a) durch geeignete Maßnahmen die die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstands beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder b) den Lizenzgegenstand in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass er fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität des Lizenzgegenstands nicht beeinträchtigt wird.

(4) Gelingt PLUSpoint HR die Durchsetzung der in Abs. 3 beschriebenen Maßnahmen nicht binnen einer vom Lizenznehmer zu setzenden angemessenen Frist, kann der Lizenznehmer unbeschadet etwaiger Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche nach § 8 nach seiner Wahl Minderung (Herabsetzung der vereinbarten Vergütung) verlangen oder - sofern die Beeinträchtigung durch die Rechtsmängel nicht nur unerheblich ist - vom Vertrag zurücktreten.

(5) Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

§ 7 Ansprüche wegen Sachmängeln

(1) Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Mängel in der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Gegenstand des Vertrags ist daher Software, die grundsätzlich der Produktbeschreibung in der Dokumentation entspricht. Die Angaben in der Dokumentation gelten jedoch nicht als Beschaffenheitsgarantien im Sinne des § 443 BGB.

(2) Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Software die in der Dokumentation angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält. Eine Einstandspflicht der PLUSpoint HR besteht nur für solche Mängel, die bereits bei Ablieferung oder, sofern eine solche vereinbart ist, bei Abnahme vorhanden waren.

(3) Weist der Lizenzgegenstand einen Sachmangel auf, für den PLUSpoint HR einstandspflichtig ist, so kann der Lizenznehmer Nacherfüllung verlangen, und zwar nach Wahl von PLUSpoint HR in Gestalt der

-

Beseitigung des Mangels oder der Ersatzlieferung. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität des Lizenzgegenstands nicht oder nur unerheblich, so ist PLUSpoint HR unter Ausschluss weiterer Rechte berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Programmversion oder eines Updates im Rahmen der allgemeinen Versions- und Update-Planung zu beheben.

(4) Gelingt PLUSpoint HR die Nacherfüllung nicht binnen einer durch den Lizenznehmer zu setzenden angemessenen Frist oder schlägt diese fehl, kann der Lizenznehmer unbeschadet etwaiger Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche nach § 8 nach seiner Wahl Minderung (Herabsetzung der vereinbarten Vergütung) verlangen oder - sofern die Pflichtverletzung nicht nur unerheblich ist - vom Vertrag zurücktreten.

(5) PLUSpoint HR kann die Nacherfüllung ablehnen, bis der Lizenznehmer das vereinbarte Entgelt, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des gerügten Mangels entspricht, an PLUSpoint HR bezahlt hat. PLUSpoint HR ist ferner zur Ablehnung der Nacherfüllung berechtigt, wenn der Lizenznehmer die Mängel nicht mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen unverzüglich nach deren Feststellung angezeigt hat. Dies hat bei offensichtlichen Mängeln unbeschadet etwaiger kaufmännischer Rügepflichten des Lizenznehmers jedenfalls innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Lieferung zu geschehen.

(6) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, PLUSpoint HR im Rahmen der Nacherfüllung nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Arbeitsräumen, Einräumung des uneingeschränkten Zugriffs auf die Soft- und Hardware, Überlassung der erforderlichen Informationen und Daten etc.

(7) Ansprüche wegen Mängeln des Lizenzgegenstands verjähren in einem Jahr. Dies gilt auch für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln außer in den Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Lieferung des Lizenzgegenstands bzw., sofern eine Abnahme vereinbart ist, mit Abnahme.

(8) Mängelansprüche entfallen, soweit der Lizenznehmer ohne Zustimmung von PLUSpoint HR Änderungen an dem Lizenzgegenstand vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt oder die Software nicht in Übereinstimmung mit der Beschreibung in der Dokumentation oder in einer anderen als der im Vertragschein beschriebenen Hardwareumgebung einsetzt.

§ 8 Schadensersatzhaftung

(1) PLUSpoint HR haftet auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nur wie folgt: a) für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie in Fällen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

-

Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; b) für Schäden aus der Nichteinhaltung etwaiger schriftlich abgegebener Garantien in dem Umfang des Vermögensinteresses des Lizenznehmers, das von dem Zweck der Garantie gedeckt und PLUSpoint HR bei ihrer Abgabe erkennbar war; c) in den Fällen der Produkthaftung nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes; d) für die durch die Verletzung von sog. Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Lizenznehmers waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Hat PLUSpoint HR Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, so ist ihre daraus resultierende Schadensersatzhaftung mangels abweichender Regelungen in dem Vertragsschein auf EUR 50.000,00 pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 300.000,00 aus dem Vertrag beschränkt.

(2) Bei Datenverlust oder -zerstörung haftet PLUSpoint HR im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Lizenznehmer für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.

(3) Im Übrigen ist jegliche Haftung von PLUSpoint HR auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

(4) Außer in den Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche in einem Jahr. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB; § 199 Abs. 2-4 BGB bleiben unberührt. Für die Verjährung von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln gilt § 7 Abs.7.

5) Soweit nach diesen Bestimmungen die Haftung der PLUSpoint HR ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern.

§ 9 Eigentums- und Rechtsvorbehalt

(1) PLUSpoint HR behält sich das Eigentum an dem Lizenzgegenstand sowie alle Rechte daran (einschließlich der dem Lizenznehmer mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte) bis zur vollen Zahlung der vereinbarten Vergütung vor.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Lizenznehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PLUSpoint HR berechtigt, den Lizenzgegenstand zurückzunehmen. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt vom Vertrag durch PLUSpoint HR. In diesen Handlungen oder der Pfändung des Lizenzgegenstands durch PLUSpoint HR liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, PLUSpoint HR hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. PLUSpoint HR ist nach Rücknahme des Lizenzgegenstands zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Lizenznehmers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

-

(3) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung des Lizenzgegenstands durch den Lizenznehmer sind während der Dauer des Eigentumsvorbehalts unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lizenznehmer PLUSpoint HR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit PLUSpoint HR ihre Eigentums- und sonstigen Rechte geltend machen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, PLUSpoint HR die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung ihrer Rechte zu erstatten, haftet der Lizenznehmer den der PLUSpoint HR entstandenen Ausfall.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(2) Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Leistung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich.

(3) Alle unter Geltung dieser Bedingungen geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).

(4) Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Schweinfurt vereinbart, wenn der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

-